

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. August 1868.)

Der Bundesrath hat für den erweiterten Bahnpostdienst der Linie Bern-Romanshorn für das Postbureau Bern eine neue Postkommissstelle bewilligt.

(Vom 28. August 1868.)

Veranlaßt durch einen Spezialfall, in welchem eine gerichtliche Vorladung aus der Schweiz einem Buchhändler in Paris von Seite der französischen Behörden zu spät übermittelt wurde, wünscht die schweizerische Gesandtschaft in Paris, daß die schweizerischen Gerichte für die nach Frankreich bestimmten Citationen eine Frist von wenigstens drei Monaten festsetzen möchten.

Dieses hat der Bundesrath schon am 1. October v. J. sämmtlichen Kantonsregierungen empfohlen, weshalb wir das unterm gedachten Tage erlassene Kreisschreiben hier folgen lassen:

„Tit.!

„Es ist schon oft vorgekommen, daß Anlegungsbescheinigungen für Gerichtsakten (Vorladungen, Urtheile u. s. w.), welche in Frankreich an dortige Einwohner zu bestellen waren und hiefür von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris dem kaiserlichen Ministerium des Aeußern übermittelt werden mußten, erst nach Verfluß von 2 bis 3 Monaten seit der Uebersendung der Aktenstücke an die Gesandtschaft und durch diese an uns oder die betreffende Kantonsregierung gelangt sind. Da die Gerichte nur in den Empfangsbescheinigungen den gesetzlichen Beweis erhalten, daß eine Vorladung wirklich und rechtzeitig dem Gesandenen

zugekommen, so muß natürlich auch mit der Behandlung des betreffenden Rechtsgeschäfts bis zum Eintreffen des Behändigungsscheines zugewartet werden. Nun aber geschieht es nicht selten, daß die Tagfahrt schon auf die nächsten 4 bis 5 Wochen nach Erlass solcher Vorladungen anberaumt wird, binnen welcher Frist die Verrichtungszeugnisse aus Frankreich und auch aus Italien nie zurückgelangen, indem schon der Geschäftsgang der dortigen Verwaltung dies unmöglich macht.

„Indem wir die Ehre haben, Sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen, glauben wir kaum besonders darauf hinweisen zu müssen, wie sehr es im Interesse eines geordneten Geschäftsganges liegen dürfte, daß die Gerichtsbehörden in Fällen, wo außer Landes Wohnende theiligt sind, verhalten würden, von vornherein genügend weite Fristen anzusetzen, um den Uebelständen, die aus zu kurzen Terminen sich ergeben könnten, vorzubeugen. Wir stellen Ihnen anheim, welche Berücksichtigung Sie unserer gegenwärtigen Mittheilung schenken wollen, und benutzen übrigens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Der Bundesrath wählte als eidg. Pulverkontroleur: Hrn. Artillerie-Lieutenant A. Buzmann, von Vieschal, derzeit Adjunkt des Direktors vom eidg. Feuerwerkslaboratorium in Thun.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1868
Date	
Data	
Seite	198-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.